

muri
b e r n

**Reglement
über das Fahrtencontrolling**

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Muri bei Bern erlässt, gestützt auf Art. 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Muri bei Bern vom 23. Mai 2000 folgendes

Reglement über das Fahrtencontrolling

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>Dieses Reglement bezweckt die Regelung des Fahrtencontrollings und die Schaffung eines dafür geeigneten Kontrollorgans.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 2</p> <p>¹ Dieses Reglement gilt für die Betreiber von Anlagen in der Einwohnergemeinde Muri bei Bern, für die eine Fahrtenbeschränkung verfügt wurde.</p> <p>² Der Anhang zu diesem Reglement enthält eine Übersicht der Anlagen, für die eine Fahrtenbeschränkung verfügt wurde. Dieser Anhang dient der Information und hat keinen rechtsverbindlichen Charakter. Zuständig für die Aktualisierung des Anhangs ist der Gemeinderat.</p>
Grundsatz des Fahrtencontrollings	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Anlagenbetreiber haben ab dem ersten Betriebstag die Anzahl Fahrten zu erheben, die ihre Anlagen verursachen, und diese der Gemeinde mitzuteilen.</p> <p>² Wird eine rechtskräftig verfügte Fahrtenbeschränkung überschritten, ordnet die Baupolizeibehörde der Einwohnergemeinde Muri bei Bern (Baupolizeibehörde) die notwendigen Massnahmen an.</p> <p>³ Für verkehrsentensive Vorhaben nach Art. 91a BauV¹ gilt ein Toleranzwert von 5%.</p>
Begriffe	<p>Art. 4</p> <p>¹ Als eine Fahrt gilt gemäss Art. 91a BauV jede Zu- und jede Wegfahrt mit Personenwagen.</p> <p>² Nicht mitgezählt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fahrten von Lieferanten, Zubringern und Anwohnenden, – Fahrten ausserhalb der Betriebszeiten. <p>³ Massgebend für die Zählung ist der Jahresdurchschnitt der pro Tag verursachten Fahrten.</p>

¹ Bauverordnung vom 6. März 1985 (BSG 721.1)

Fahrtenerhebung **Art. 5**

¹ Die Anlagenbetreiber haben die Fahrten mit einem Schrankensystem oder einem gleichwertigen System (Induktionsschlaufen, Zutrittsbadges oder Parkplatzsensoren) zu erheben, das dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

² Sie stellen der Controlling-Gruppe die erhobenen Fahrtenzahlen am Ende jedes Quartals elektronisch zu.

³ Sie erstellen vor der Inbetriebnahme der Anlage ein Controlling-Konzept zur Fahrtenerhebung. Das Konzept ist vor der Inbetriebnahme durch die Controlling-Gruppe zu genehmigen.

⁴ Die Kosten der Installation des Erhebungssystems, des Controlling-Konzepts sowie der Durchführung des Controllings gehen zu Lasten der Anlagenbetreiber.

Controlling-Bericht

Art. 6

¹ Die Anlagenbetreiber haben einen jährlichen Bericht zuhanden der Controlling-Gruppe zu erstellen.

² Der Controlling-Bericht gibt insbesondere Auskunft über:

- die Einhaltung der bewilligten Fahrtenzahl im abgelaufenen Jahr,
- allfällige Massnahmen zur Reduktion der Fahrten.

³ Der Controlling-Bericht ist bis spätestens Ende Januar zu erstellen und der Controlling-Gruppe vorzulegen.

Controlling-Gruppe

Art. 7

¹ Das Fahrtencontrolling der Anlagenbetreiber wird durch die Controlling-Gruppe der Einwohnergemeinde Muri bei Bern begleitet.

² Die Controlling-Gruppe besteht aus:

- einer Vertretung der Baukommission (Baupolizeibehörde),
- einer Vertretung der Bauverwaltung,
- einer Vertretung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern (beco; Abteilung Immissionsschutz) und
- zwei Vertretungen der Anlagenbetreiber.

³ Geleitet wird die Controlling-Gruppe von der Vertretung der Baukommission.

⁴ Die Controlling-Gruppe hat namentlich folgende Aufgaben:

- Genehmigung der Controlling-Konzepte und -Berichte der Anlagenbetreiber,
- Überwachung der Einhaltung der Fahrtenbeschränkungen,
- Information der Gemeinde über die Fahrtenentwicklung,
- Beantragung von Massnahmen zur Reduktion der Fahrten,
- Sicherstellung einer einheitlichen Praxis zum Fahrtencontrolling in der Einwohnergemeinde Muri bei Bern.

⁵ Die Controlling-Gruppe hat auf Verlangen freien Zugang zu allen für das Controlling der Fahrtenzahlen relevanten Anlagen und Daten der Anlagenbetreiber.

Massnahmen

Art. 8

¹ Zeichnet sich aufgrund der monatlichen Entwicklung der Fahrtenzahlen eine Überschreitung der bewilligten Fahrtenzahl ab, so ergreifen die Anlagenbetreiber vorsorglich geeignete Massnahmen zur Einhaltung der Fahrtenzahlen.

² Wird die bewilligte Fahrtenzahl überschritten bzw. bei verkehrsinintensiven Vorhaben nach Art. 91a BauV um mehr als 5% überschritten, so haben die Anlagenbetreiber im Controlling-Bericht darzulegen, welche Massnahmen sie für die Reduktion der Fahrten freiwillig ergreifen werden.

³ Ergreifen die Anlagenbetreiber keine Massnahmen, so verfügt die Baukommission auf Antrag der Controlling-Gruppe die erforderlichen Massnahmen.

⁴ Die möglichen Massnahmen beinhalten namentlich:

- die Parkplatzbewirtschaftung -und tarifierung,
- das Angebot von Serviceleistungen (Hauslieferdienste etc.),
- die Anpassung des Warensortiments und
- Massnahmen zur Verbesserung des ÖV-Angebots.

Abgaben

Art. 9

¹ Wird die bewilligte Fahrtenzahl überschritten bzw. bei verkehrsinintensiven Vorhaben nach Art. 91a BauV um mehr als 5% überschritten, so schulden die Anlagenbetreiber der Gemeinde eine Abgabe von CHF 2.00 bis 5.00 für jede einzelne Fahrtenüberschreitung.

² Wird die bewilligte Fahrtenzahl ohne Unterbruch auch in Nachfolgejahren überschritten bzw. bei verkehrsinintensiven Vorhaben nach Art. 91a BauV um mehr als 5% überschritten, so schulden die Anlagenbetreiber der Gemeinde eine Abgabe von CHF 5.00 bis 20.00 für jede

einzelne Fahrtenüberschreitung.

³ Der Gemeinderat legt die genaue Höhe der Abgabe fest. Dabei berücksichtigt er namentlich die Auswirkungen der erfolgten Fahrtenüberschreitungen auf die Luftreinhaltung und die Belastung des umliegenden Strassennetzes.

⁴ Der Ertrag der Abgaben wird für Massnahmen zur Reduktion der Fahrtenzahl in der Einwohnergemeinde Muri bei Bern und sachverwandte verkehrsplanerische Massnahmen verwendet.

Zuständigkeiten
und Vollzug

Art. 10

¹ Für die Überwachung der Einhaltung dieses Reglements ist die Controlling-Gruppe zuständig.

² Grundlage für die Überwachung und die Anordnung allfälliger Massnahmen ist der Controlling-Bericht.

³ Die Baukommission verfügt die Massnahmen zur Durchsetzung der bewilligten Fahrtenzahlen nach Art. 8 und erhebt die Abgaben nach Art. 9 auf Antrag der Controlling-Gruppe oder von Amtes wegen.

Übergangs-
bestimmungen

Art. 11

¹ Mit Ausnahme von Art. 9 (Abgaben) gilt dieses Reglement auch für den Vollzug von Fahrtenbeschränkungen, die vor dem 1. Januar 2015 rechtskräftig verfügt wurden.

² Ab 1. Januar 2020 gilt Art. 9 auch für den Vollzug von Fahrtenbeschränkungen, die vor dem 1. Januar 2015 rechtskräftig verfügt wurden.

Inkrafttreten

Art. 12

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Muri bei Bern, 18. November 2014

GROSSER GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident

Die Sekretärin

Martin Humm

Karin Pulfer

Anhang (Art. 2 Abs. 2)

Für folgende Anlagen in der Einwohnergemeinde Muri bei Bern besteht eine rechtskräftig verfügte Fahrtenbeschränkung:

Nutzung	Adresse	Parz.-Nr.	Fahrtenbeschränkung	Datum
Fachmarktzentrum	Feldstr. 32 und 34	3403	2'500 DTV	6.3.2009
Geschäftshaus (Hauptmieter Media Markt)	Feldstr. 30	3226	2'000 DTV	13.1.201 1